

Statuten

Gewerbeverein Gossau SG
2020

**Gossauer
Gewerbe**



Art. 1 Der Gewerbeverein Gossau ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Gossau SG. Er bildet eine Sektion des Kantonalen Gewerbeverbandes St. Gallen.

Art. 2 Der Verein bezweckt als Arbeitgeber-Dachverband den Zusammenschluss der Unternehmen und selbständigen Gewerbetreibenden aller gewerblichen Berufe (Handwerk, Produktion, Handel, Dienstleistung und freie Berufe) in Gossau SG und in Andwil SG.

Der Verein beteiligt sich in gewerbepolitischen Fragestellungen aktiv am politischen Meinungsbildungsprozess und setzt sich ein für eine angemessene Vertretung der gewerblichen Interessen in den Behörden.

Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder.

Art. 3 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 4 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31. Mai statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 5 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Budgets und Bestimmung der Mitgliederbeiträge (pro volles Vereinsjahr)
5. Erteilung von ausserordentlichen Krediten und Vollmachten
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
7. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen, soweit diese ein Geschäft betreffen, das in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt
10. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
11. Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 6 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 7 An der Mitgliederversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen.

Art. 8 Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die einzelnen Berufsgattungen sowie Branchen zu berücksichtigen und eine ausgewogene Vertretung nach Geschlecht und Alter anzustreben.

Art. 9 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Kassier oder Aktuar. Im Verkehr mit Bank und Post führt der Kassier rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Art. 10 Der Kompetenzbetrag des Vorstandes für ausserordentliche, d.h. nicht im Budget enthaltene Ausgaben beträgt CHF 1'000 pro Angelegenheit, maximal aber CHF 3'000 pro Vereinsjahr.

Art. 11 Die Mitglieder der GPK werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die GPK besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

Die GPK überprüft die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Buchführung samt Jahresrechnung und erstattet an der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Mindestens ein Mitglied der GPK muss an der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Erteilung von Auskünften anwesend sein.

Art. 12 Die Vereinsrechnung schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab. Sie ist der GPK rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

Art. 13 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Kapitalzinsen
- c) sonstigen Zuwendungen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt. Der Vorstand kann den Jahresbeitrag für unterjährig eintretende Mitglieder angemessen ermässigen.

Art. 14 Der Gewerbeverein Gossau besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit. Im Übrigen stehen ihnen aber die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den Aktivmitgliedern.

Art. 15 Die Aktivmitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die in Gossau SG oder in Andwil SG ein selbständiges Gewerbe betreiben oder in leitender Funktion in einem gewerblichen Unternehmen tätig sind, sowie juristische Personen, die in Gossau SG oder in Andwil SG gewerblich tätig sind.

Ferner können auch natürliche Personen die Aktivmitgliedschaft erwerben, die in Gossau SG oder in Andwil SG wohnhaft sind und in der näheren Umgebung ein selbständiges Gewerbe betreiben oder in leitender Funktion in einem gewerblichen Unternehmen tätig sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf entsprechendes Gesuch hin.

Auf Antrag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Personen die Aktivmitgliedschaft erwerben, die sich mit den Interessen des Gewerbes in Gossau SG oder in Andwil SG identifizieren und sich ausdrücklich damit solidarisch erklären.

Art. 16 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

Art. 17 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen und Einzelunternehmen durch Austritt, Geschäftsaufgabe oder durch Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder durch Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Alle Austritte sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 18 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Ausgeschlossenen steht innert 14 Tagen nach Kenntnisnahme seines Ausschlusses ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Art. 19 Eine Statutenrevision kann vorgenommen werden, wenn 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen. Der Vorstand bereitet die als notwendig erachteten Änderungen vor und unterbreitet die revidierten Statuten der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

Art. 20 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung durch mindestens 3/4 der an der entsprechenden, explizit als Auflösungsversammlung einzuberufenden Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Der Vorstand wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist dem Kantonalen Gewerbeverband St. Gallen zugunsten einer Neugründung in Gossau SG zur treuhänderischen Verwaltung zu übergehen.

Angenommen von der Mitgliederversammlung vom 24. September 2020 und sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident:


Remo Schönenberger

Die Protokollführerin:


Janine Hinder-Dilitz